
BGI 521

Leitern sicher benutzen

(bisher ZH 1/23)

Vereinigung der Metall-Berufsgenossenschaften
2003



Vorwort

Diese BG-Information befasst sich mit den grundsätzlichen Anforderungen beim Umgang mit Leitern.

Es wird aufgezeigt, welche Leiterarten am häufigsten zum Einsatz kommen, wie und durch wen die erforderlichen Prüfungen durchgeführt werden müssen, was bei der Wartung und Instandsetzung zu beachten ist und welche Gefahren in der praktischen Anwendung vorhanden sind.

Nach Angaben des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften werden jährlich mehr als 4500 Unfälle mit Leitern aus der gewerblichen Wirtschaft gemeldet. Das heißt, rund 40 % aller Absturzunfälle sind Leiterunfälle.

Etwa 4000 führen zu einer Rente; etwa 50 verlaufen tödlich. Leiterunfälle haben damit etwa 4-mal so schwere Folgen, wie dies im Durchschnitt aller Unfälle der Fall ist.

Leiterunfälle = 1. Platz aller Abstürze

Kein anderer Arbeitsplatz oder Verkehrsweg erzeugt mehr Abstürze als der Arbeitsplatz oder Verkehrsweg Leiter.

Ursachen

Bei den Ursachen für die Leiterunfälle spielt das Versagen von Leiterteilen, z.B. Brechen eines Holmes einer Sprosse oder anderer Bauteile, eine untergeordnete Rolle (ca. 5 %).

Vielmehr geht die Hauptunfallgefahr vom Umgang (95 %) mit den Leitern aus.

Bei der Vielfalt der Leitern (Leiterarten) sind die Anlegeleitern (ca. 60 %) und Stehleitern (ca. 34 %) das Gefährdungspotenzial (Bild 1).

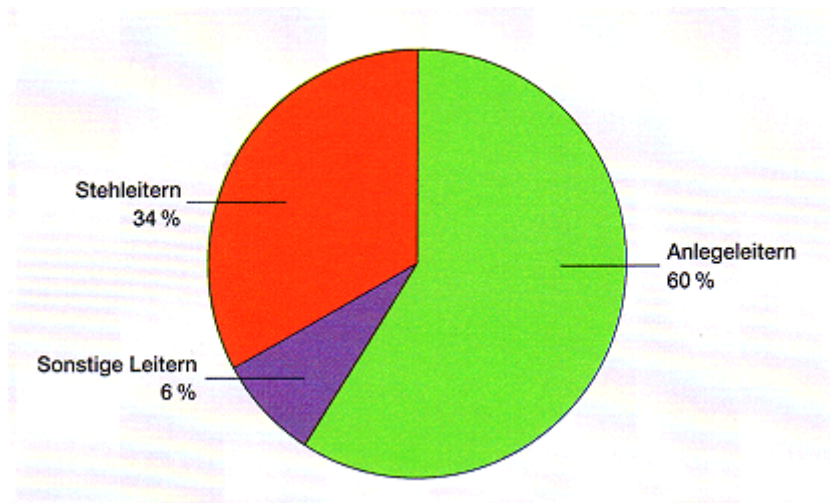


Bild 1: Beteiligte Leiterarten an angezeigten Unfällen bei den Metall-Berufsgenossenschaften

Bei den Unfallursachen handelt es sich überwiegend um

- Verwenden einer ungeeigneten Leiter,
- Ab- bzw. Wegrutschen des Leiterfußes oder Leiterkopfes,
- Um- oder Wegkippen der Leiter – mangelhafte, nicht standsichere Aufstellung,
- Verlust des Gleichgewichtes durch z.B. seitliches Herauslehnen oder unsicheren Stand auf den Leitersprossen,
- Abrutschen von den Leitersprossen,
- Mitnahme von sperrigem Material
sowie
- Benutzung einer Stehleiter zum Übersteigen auf höher gelegene Arbeitsplätze.

Aus den genannten und weiteren Gründen verlangt die Unfallverhütungsvorschrift "Leitern und Tritte" (BGV D 38), dass z.B. Anlegeleitern nur für Arbeiten geringen Umfangs verwendet werden dürfen.

Nach der Unfallverhütungsvorschrift "Bauarbeiten" (BGV C22) verbietet sich der Einsatz der Anlegeleitern als Verkehrsweg und als Arbeitsplatz. Ausnahmen hierzu regeln § 7 (5) und § 10 (4) der BGV C22.

1 Leiterarten

Definition

Leitern sind ortsveränderliche Aufstiege mit Stufen oder Sprossen, die mit Wangen oder Holmen verbunden sind.

1.1 Anlegeleitern

Anlegeleitern sind Leitern, die zu ihrer Benutzung angelegt werden (Bilder 1-1 bis 1-5). Zu ihnen zählen Schiebeleitern, Steckleitern, Rolllleitern, frei stehend verwendete Anlegeleitern und Bauleitern. Rolllleitern besitzen Rollen, die auf ortsfesten Schienen laufen. Anlegeleitern können durch Anbringen von Stützeinrichtungen frei stehend verwendet werden.



Bild 1-1: Einteilige Sprossenanlegeleiter



Bild 1-2: Stufenanlegeleiter



Bild 1-3: Schiebeleiter ohne Seilzug



Bild 1-4: Schiebeleiter mit Seilzug



Bild 1-5: Steckleiter

1.2 Stehleitern

Stehleitern sind zwiischenklige frei stehende Leitern (Bilder 1-6 und 1-7). Sie können aus Einzelteilen (zusammengesetzte Leitern) oder mit einseitig aufgesetzter Schiebeleiter zusammengesetzt werden.

Sie können auch verfahrbar sein (fahrbare Stehleitern).



Bild 1-6: Sprossenstehleiter



einseitig besteigbar



beidseitig besteigbar



einseitig besteigbar mit
Plattform und Haltevorrichtung

Bild 1-7: Stufenstehleiter

1.3 Mehrzweckleitern

Mehrzweckleitern sind Kombinationsleitern und können als Steh- oder Anlegeleitern zur jeweils anderen Bauart umgerüstet werden (Bild 1-8).



Bild 1-8: Mehrzweckleiter

1.4 Podestleitern

Podestleitern sind einseitig besteigbare Stehleitern mit einer umwehrten Plattform (Bild 1-9). Die Plattform hat eine Größe von maximal 0,5 m².

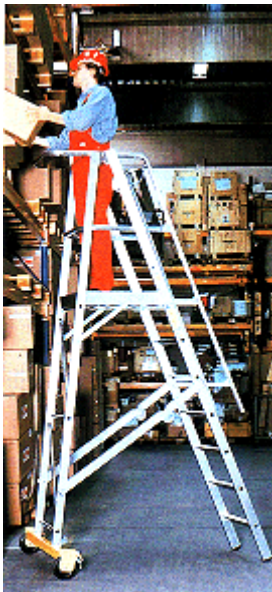


Bild 1-9: Podestleiter

1.5 Mechanische Leitern

Mechanische Leitern sind fahrbare, frei stehende Schiebeleitern mit oder ohne Arbeitskorb, die handbetrieben oder mittels Winden aufgerichtet und ausgeschoben werden (Bild 1-10).



Bild 1-10: Mechanische Leiter

Hinweis:

Welche Anforderungen an Leitern zu stellen sind, regelt die DIN EN 131 Teil 1 "Benennungen, Bauarten, Funktionsmaße" und Teil 2 "Anforderungen, Prüfung und Kennzeichnung" sowie die Unfallverhütungsvorschrift "Leitern und Tritte" (BGV D36).

Sind Leitern mit einem GS-Zeichen versehen, erfüllen sie die o. g. Anforderungen.

Macht sich der Einsatz von Leitern (Ausnahme) erforderlich, ist bereits vor Beginn der Arbeiten die erforderliche Bauart und die Länge der Leiter entsprechend der Einsatzsituation festzulegen.

Leitern sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Sie sind

- vor Witterungseinflüssen und mechanischen Beschädigungen zu schützen,
- regelmäßig und vor Benutzung auf ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und
- dürfen nicht provisorisch "geflickt" werden.

2 Leitern sicher benutzen

2.1 Allgemeines

Leitern sind in der erforderlichen, dem Einsatzzweck entsprechenden Bauart, der notwendigen Anzahl und erforderlichen Größe bereitzustellen und vom Benutzer zweckentsprechend zu benutzen.

Der Hersteller von Leitern erstellt für den Benutzer eine Betriebsanleitung, die an der Leiter deutlich erkennbar und dauerhaft angebracht sein muss.

Die Betriebsanleitung kann gedruckt oder in Form von Piktogrammen gestaltet sein (Bild 2-1).



Bild 2-1: Betriebsanleitung mit Piktogrammen

Die Benutzer müssen in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, über die Gefahren und die notwendigen Schutzmaßnahmen beim Benutzen von Leitern unterwiesen werden. Hilfsmittel für die Unterweisungen sind die Betriebsanleitung des Herstellers und die Betriebsanweisung des benutzenden Unternehmens (siehe BG-Informationen "Sicherheit durch Betriebsanweisung" [BGI 578] und "Sicherheit durch Unterweisung" [BGI 527]).

Die wichtigsten Punkte für eine sichere Benutzung von Leitern sind:

- nur geeignete Leitern einsetzen, die bestimmungsgemäße Verwendung sichern (standsicher und sicher begehbar),
- schadhafte Leitern nicht verwenden, Mängel melden – der Benutzung entziehen –, nur durch die Fachfirma reparieren lassen,
- Aufstellung auf tragfähigem, ebenem Untergrund,
- geeignete Stützpunkte verwenden (nicht geeignet sind Glasscheiben, Spanndrähte, Stangen, unverschlossene Türen usw.),
- Sicherung der Leiterfüße gegen Wegrutschen, Einsinken, usw.,
- Einhaltung des vorschriftsmäßigen Anlegewinkels von Anlegeleitern,
- Sicherung des Leiterkopfes von Anlegeleitern gegen Abrutschen und Wegkippen,
- Stehleitern nicht zum Besteigen von Bühnen, Galerien oder anderen hoch gelegenen Arbeitsplätzen verwenden,
- Stehleitern nicht als Anlegeleitern benutzen,
- Stehleitern nur mit der Sicherung gegen Auseinandergleiten verwenden (Ketten, Gurte, Gelenke),
- Sicherung bei Aufstellung von Leitern in Verkehrswegen (Absperrung, Beschilderung, Sicherungsposten),

- Wangen und Holme nicht behelfsmäßig verlängern und
- beim Benutzen von Leitern geeignetes Schuhwerk tragen.

Achtung!

Bei Benutzung von Leitern anderer Firmen sind diese auf die Eignung und Beschaffenheit prüfen.

2.1.1 Leitern als Verkehrsweg

Aufstiege zu Arbeitsplätzen müssen als Treppen oder Laufstege ausgeführt werden.

Befinden sich Aufstiege im Verkehrsweg zu Arbeitsplätzen, dürfen nur in Ausnahmefällen Leitern benutzt werden. Zur Vermeidung von Gefährdungen (Bild 2-2) sind Aufstiege als Treppen oder Laufstege auszuführen.

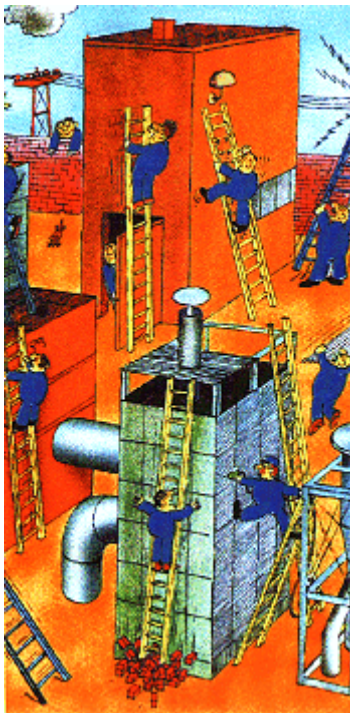


Bild 2-2: Gefährdungen beim Benutzen von Leitern

Ausnahmen sind:

- Höhe ≤ 5 m
 - als Aufstieg für kurzfristige Bauarbeiten (siehe Anhang 1)
 - als Zugänge zu Arbeitsplätzen in Schächten, wenn Treppen nicht eingebaut werden können
- in Gerüsten
 - als innen liegender Leitengang über max. 2 Gerüstlagen
 - als außen liegender Leitengang bis max. 5 m Höhe

Besondere Einsatzbedingungen verlangen besondere Maßnahmen: beachte z.B. Unfallverhütungsvorschriften "Krane" (BGV D6), "Silos" (BGV C12) usw.

2.1.2 Leitern als Arbeitsplatz

Anlegeleitern dürfen als Arbeitsplätze bei Bauarbeiten nicht verwendet werden (Bild 2-3).

Ausnahmen:

- Standplatz nicht höher als 7 m
- Arbeitsdauer ≤ 2 Stunden bei Standplatzhöhe > 2 m
- Werkzeug und Material nicht schwerer als 10 kg
- mitgeführte Gegenstände nicht größer als 1 m²
- keine zusätzlichen Gefahren durch Arbeitsstoffe oder Geräte
- Kraftaufwand für Ausführung der Arbeiten gering
- Beschäftigte mit beiden Füßen auf einer Sprosse

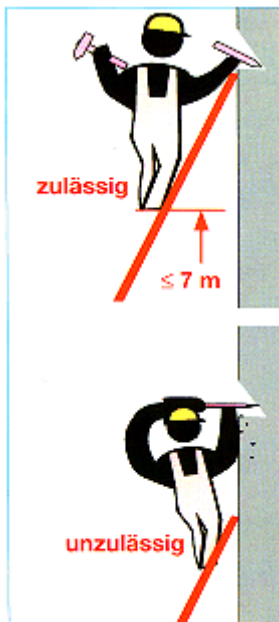


Bild 2-3: Arbeiten von der Leiter aus

Besondere Einsatzbedingungen verlangen besondere Maßnahmen: beachte z.B. Unfallverhütungsvorschriften "Krane" (BGV D6), "Silos" (BGV C12) usw.

2.2 Benutzung von Anlegeleitern

Anlegeleitern müssen im richtigen Winkel angelegt werden. Wenn die Leiter nah an Verkehrswegen/Zugängen genutzt wird, muss sie an der Austrittsstelle mindestens 1 m überstehen. Andernfalls sind andere Haltevorrichtungen, z.B. Griffe, vorzusehen.

Anlegewinkel α bei Stufenanlegeleiter 60 bis 70°, bei Sprossenanlegeleiter 65 bis 75° (Bild 2-4).

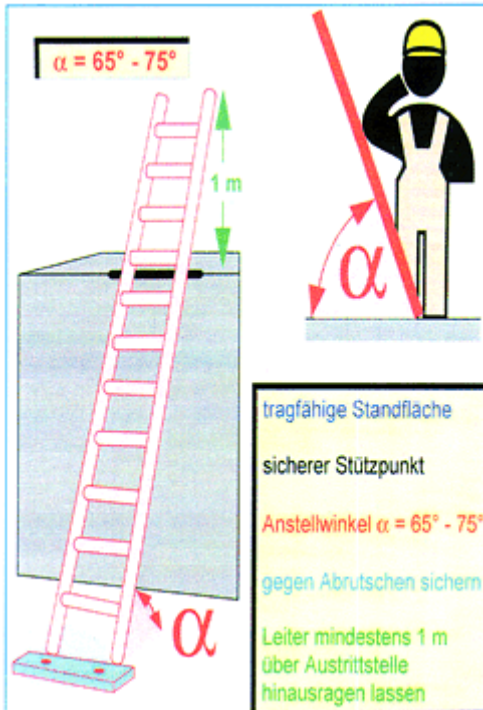


Bild 2-4: Anlegewinkel und Überstand

Anlegeleitern sind am Leiterfuß oder Leiterkopf gegen Abgleiten, Einsinken, Abrutschen, Kippen zu sichern (Bild 2-5).

Erfolgt die Sicherung am Leiterkopf, wird die Sicherung der Leiter durch eine zweite Person empfohlen.

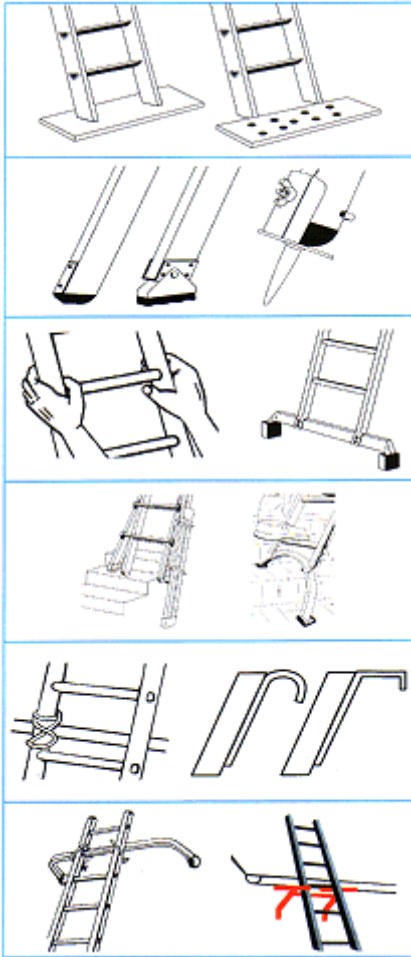


Bild 2-5: Sicherungsmaßnahmen für Anlegeleitern

2.3 Benutzung von Stehleitern

Stehleitern

- müssen an den Schenkeln Spreizsicherungen haben, z.B. Ketten, Gurte, Gelenke (Bild 2-6),

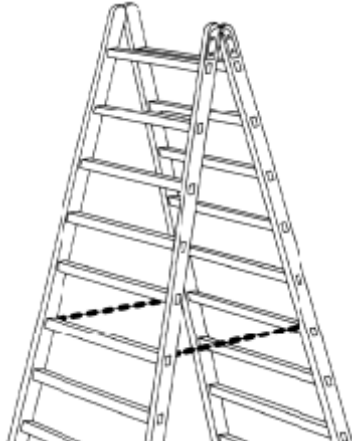


Bild 2-6: Spreizsicherung

- müssen so ausgebildet sein, dass sich oberhalb der Gelenke keine Widerlager bilden können (Bild 2-7),

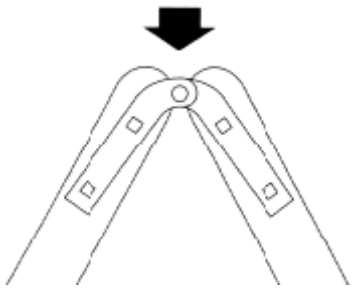


Bild 2-7: Widerlager

- dürfen zusammengeklappt nicht als Anlegeleiter und nicht als Verkehrsweg zum Übersteigen auf hoch gelegene Arbeitsplätze verwendet werden (Ausnahme: kombinierte Steh-/Anlegeleiter mit Spezial-Leiterfuß),
- müssen – wenn verfahrbar (fahrbare Stehleiter) – gegen Verschieben sicher sein, selbsttätig wirkend beim Besteigen (Bild 2-8) und

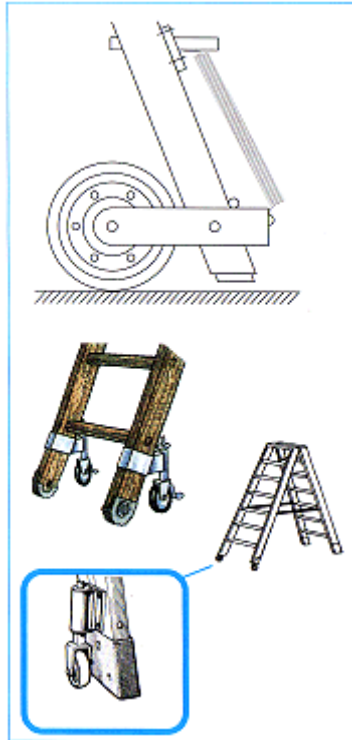


Bild 2-8: Sicherungen gegen Wegrollen

- müssen sicher aufgestellt sein (Bild 2-9).

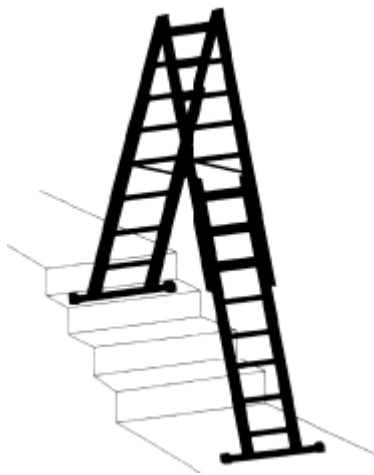


Bild 2-9: Sichere Aufstellung

2.4 Sonderformen von Leitern

Stehleitern mit aufgesetzter Schiebeleiter (Mehrzweckleiter) unterliegen besonderen Bauanforderungen (Bild 2-10), da diese als Steh- oder Anlegeleiter benutzt werden können.

Beachte die Anforderungen an die jeweilige Bauart.

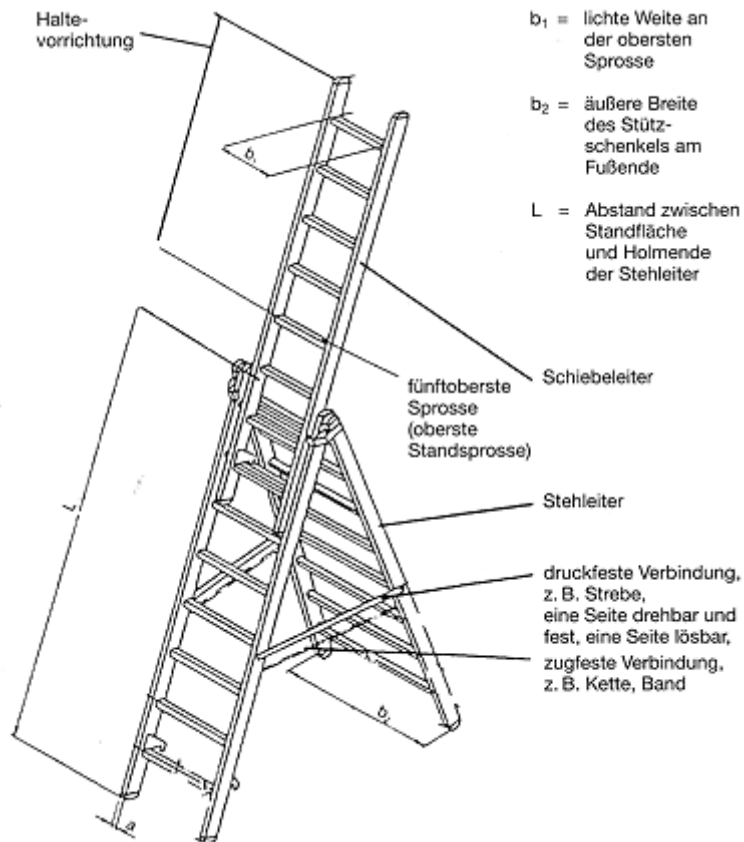


Bild 2-10: Stehleiter mit aufgesetzter Schiebeleiter – dreiteilige Mehrzweckleiter

2.5 Podestleitern

... müssen

- ausreichend standsicher und tragfähig sein,
- rutschhemmend ausgeführte Stufen, Flachsprossen und Podeste haben (Bild 2-11),
- bei mehr als 1 m Standhöhe mit 3-teiligem Seitenschutz (Bild 2-12) umwehrt sein (ausgenommen Podestzugang),
- Einrichtungen haben, die das unbeabsichtigte Verschieben der belasteten Podestleitern selbsttätig verhindern,
- an allen Schraubenverbindungen Sicherungen gegen unbeabsichtigtes Lösen besitzen.



Bild 2-11: Podestleiter



Bild 2-12: Podestleiter mit 3-teiligem Seitenschutz

2.6 Benutzung von mechanischen Leitern

Beim Einsatz von mechanischen Leitern ist darauf zu achten, dass

- die Stützspindeln richtig ausgefahren werden,
- die Aufstellung der mechanischen Leitern auf tragfähigem Untergrund erfolgt,
- die Sperrklinken, die ein Zurückrutschen des ausgefahrenen Leiterteiles verhindern, ordnungsgemäß einrasten,
- die zulässige Belastung nicht überschritten wird,
- die Betriebsanleitung und die Betriebsanweisung an der Verwendungsstelle vorliegt,

- der Auf- und Abbau und die Benutzung unter fachkundiger Aufsicht erfolgt.
- Beim Arbeiten von der Leiter aus ist Anseilschutz erforderlich, sofern keine umwehrte Plattform (z.B. Arbeitskorb) oder die Leiter mit einem Rückenschutz ausgerüstet ist.
- Bei starkem Wind sind die Arbeiten von der Leiter aus einzustellen oder die Leiter muss gegen Umkippen gesichert sein.
- Mechanische Leitern ohne Arbeitskorb dürfen nicht verfahren, geschwenkt, ein- oder ausgezogen werden, solange sich jemand auf der Leiter befindet.

2.7 Benutzung von Bauleitern

Die Bauleiter wird als Anlegeleiter verwendet (siehe Abschnitt 2.2 – Anlegeleitern).

Die Verbindung der Sprossen und Holme muss 20 cm in der Tiefe des Holms versetzt und durch Drahtstifte (≥ 75 cm) gesichert sein.

Einfach aufgenagelte Sprossen sind unzulässig.

- Keine behelfsmäßige Verlängerung durchführen!
- Keine schadhafte Leitern benutzen – Aussonderung!
- Keine deckenden Anstriche auftragen!

3 Leitern regelmäßig prüfen

Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Arbeitsmittel (hier Leitern), deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, nach der Montage und vor der ersten Inbetriebnahme sowie nach jeder Montage auf einer neuen Baustelle oder an einem neuen Standort geprüft werden.

Zweck der Prüfungen

Feststellung: sichere Funktion des Arbeitsmittels

Die Prüfungen sind durch eine befähigte Person durchzuführen.

Unterliegen die Arbeitsmittel schädigenden Einflüssen, die zu gefährlichen Situationen führen können, hat der Arbeitgeber die Arbeitsmittel entsprechend der ermittelten Fristen (Gefährdungsbeurteilung) durch die befähigte Person prüfen zu lassen.

Definition befähigte Person

Befähigte Person im Sinne der Verordnung ist eine Person, die durch ihre Berufsausbildung, Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung der Arbeitsmittel verfügt.

Die Zeitabstände für die Prüfung richten sich nach den Betriebsverhältnissen, insbesondere nach der Nutzungshäufigkeit, der Beanspruchung bei der Benutzung sowie der Häufigkeit und schwere festgestellter Mängel bei vorangegangenen Prüfungen.

Erfahrungsgemäß bereitet die Einhaltung von Prüffristen und die Erfassung aller im Betrieb vorhandenen Leitern und anderen Aufstiegen Schwierigkeiten, wenn hierfür nicht bestimmte Hilfsmittel verwendet werden. Um die Erfassung und regelmäßige Prüfung aller Aufstiege sicherzustellen, empfiehlt es sich, diese zu nummerieren und in einem Kontrollbuch zu erfassen.

Bei der regelmäßigen Prüfung sollte besonders auf folgende Punkte geachtet werden:

- Verschleiß, Verformung und Zerstörung von Bauteilen,
- fehlende Bauteile und
- ordnungsgemäße Funktion der Verbindungselemente (z.B. Gelenke bei einteiliger Mehrzweckleiter [siehe Abschnitt 1.3]).

Diese systematische Überprüfung von Leitern lässt sich am besten unter Zuhilfenahme einer Prüfliste, die konkrete Fragen zur Arbeitssicherheit im Zusammenhang mit Leitern enthält, durchführen.

Beispiel einer Prüfliste und eines Leitern-Kontrollblattes – siehe Anhang 3 und 4.

4 Leitern in Stand halten

Der Unternehmer hat schadhafte Leitern und Tritte der Benutzung zu entziehen. Er darf diese erst nach sachgerechter Instandsetzung, wenn die ursprüngliche Festigkeit wieder hergestellt und das sichere Begehen gewährleistet ist, für die Benutzung freigeben.

Unsachgemäßes Instandsetzen, z.B. Bandagen um gebrochene Leiterholme und das unsachgemäße Schweißen von Leichtmetall-Leitern, ist verboten.

Bei der Auswechslung von Sprossen ist darauf zu achten, dass schadhafte oder fehlende Sprossen der gleichen Art verwendet werden.

Beachte:

Die Instandsetzung von Leitern darf nur von Fachpersonal – Hersteller oder autorisierte Firma – durchgeführt werden.

5 Vorschriften und Regeln

5.1 BG-Vorschriften

- "Bauarbeiten" (BGV C22)
- "Leitern und Tritte" (BGV C36)

5.2 BG Regeln, BG-Informationen, BG-Grundsätze und sonstige Schriften

- "Stehleitern" (BGI 607)
- "Podestleitern" (BGI 637)
- "Umgang mit Mehrzweckleitern" (BGI 651)
- BetrSichV – Betriebssicherheitsverordnung

5.3 DIN-Normen

- DIN EN 131-1
"Leitern; Begriffe, Bauarten, Funktionsmaße"
- DIN EN 131-2
"Leitern; Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung und Information"
- DIN V 8418
"Benutzerinformation; Hinweise für die Erstellung"



Anhang 1

Arbeiten geringen Umfanges – kurzzeitige Bauarbeiten

- Wartungs- und Inspektionsarbeiten
- Mess-, Richt- und Lotarbeiten
- Lampenwechsel in Leuchten
- An- und Abschlagen von Anschlagmitteln im Hebezeugbetrieb
- Ausrichten von Montageteilen
- Verschrauben von einzelnen Montageteilen
- Anbringen von Schildern
- Reparatur von Rolltorantrieben
- Anbringen und Reparatur von Markisen und Vordächern
- Montage- und Instandhaltungsarbeiten an Lüftungs-, Klima- und Heizungsanlagen
- Anbringen von Geländern und Verkleidungen in Wohnungen und an Häusern
- Montage von kleinen Bühnen und kleinen Regalanlagen
- Anstricharbeiten von kleinen Bauteilen – Reparaturanstriche
- Auswechslung von Platten in Verkleidungen


Anhang 2

Muster einer Betriebsanleitung

Datum:	Betriebsanweisung		
Verantwortlich:	für den Umgang mit Leitern		
Arbeitsbereich:	Muster-Arbeitsbereich		
Arbeitsplatz/Tätigkeit:	Muster-Arbeitsplatz		
ANWENDUNGSBEREICH			
Diese Betriebsanweisung enthält allgemeine Regeln für das Benutzen von Leitern und Tritten.			
GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT			
	Gefahren ergeben sich beim Benutzen von Leitern und Tritten durch die Möglichkeit des Herunterfallens, ein Umkippen der Leiter, Abrutschen der Leiter oder des Benutzers, Herunterspringen und das Herabfallen von Gegenständen.		
SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN			
<ul style="list-style-type: none">• Bei der Arbeit nicht zu weit hinauslehnen, Schwerpunkte beachten.• Auf- und Abstiegsflächen frei von Gegenständen halten.• Spreizsicherung vor dem Besteigen spannen.• Leitern nicht hinter geschlossenen Türen aufstellen.• Stehleitern nicht als Anlegeleitern benutzen.• An Treppen und anderen unebenen Standorten muss ein sicherer Höhenausgleich oder eine Spezialleiter verwendet werden.• Den richtigen Anstellwinkel von 65° - 75° grundsätzlich einhalten. Unter Umständen zur Sicherung anbinden oder von einem zweiten Mann festhalten lassen.• Anlegeleitern mindestens einen Meter über die Austrittsstelle hinausragen lassen.• Schuhsohlen frei von Verunreinigungen und Öl halten (Abrutschgefahr).• Mit dem Gesicht zur Leiter auf- und absteigen und sich mit mindestens einer Hand festhalten. Die obersten beiden Sprossen einer Stehleiter dürfen nicht bestiegen werden.• Leitern sind nur für Arbeiten von geringem Umfang einzusetzen.• Leitern und Tritte sind so aufzubewahren, dass sie gegen mechanische Beschädigungen, Austrocknen, Verschmutzen und Durchbiegen geschützt sind.• Leitern dürfen nicht provisorisch geflickt und nicht behelfsmäßig verlängert werden.• Nur geprüfte Leitern verwenden – Prüfung durch beauftragte Person durchführen lassen.			
VERHALTEN BEI STÖRUNGEN			
<ul style="list-style-type: none">• Schadhafte Leitern und Tritte sind der Benutzung zu entziehen.• Leitern aus Holz dürfen keine deckenden Farbanstriche haben.• Vorgesetzten informieren.			
VERHALTEN BEI UNFÄLLEN, ERSTE HILFE			
<ul style="list-style-type: none">• Informieren Sie sich, wo Verbandmittel aufbewahrt werden.• Denken Sie bei einem Unfall daran, nicht nur den Verletzten zu retten und erste Hilfe zu leisten (Blutungen stillen, verletzte Gliedmaßen ruhigstellen, Schockbekämpfung), sondern auch die Unfallstelle abzusichern. Für die Erste-Hilfe-Leistung einen Ersthelfer heranziehen.• Lassen Sie auch kleinere Verletzungen sofort verbinden.• Suchen Sie einen Durchgangsarzt auf, wenn aufgrund der Verletzung mit Arbeitsunfähigkeit zu rechnen ist.• Melden Sie jeden Unfall unverzüglich Ihrem Vorgesetzten oder dessen Vertreter.• Achten Sie darauf, dass über jede Erste-Hilfe-Leistung Aufzeichnungen, z. B. in einem Verbandbuch, gemacht werden.			
	NOTRUF:		
INSTANDHALTUNG, ENTSORGUNG			
<ul style="list-style-type: none">• Wartungsarbeiten und Inspektionen dürfen nur von hiermit beauftragten Personen durchgeführt werden.• Reparaturen dürfen nur von den Herstellern oder durch autorisierte Fachfirmen durchgeführt werden.			
FOLGEN DER NICHTBEACHTUNG			
Datum:	Nr.:	Nächster Über-	Unterschrift(en)
	Seite:	prüfungstermin:	Verantwortl.:

Anhang 3

Muster eines Leitern-Kontrollblattes

 Leitern-Kontrollblatt	
<p>Formblatt zur Überprüfung von Leitern und Tritten entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift „Leitern und Tritte“ (BGV D 36) bzw. GUV 6.4.</p> <p>Das Formblatt wurde in Zusammenarbeit mit dem Fachausschuss „Bauliche Einrichtungen“ der Berufsgenossenschaften entwickelt.</p> <p>Die Unfallverhütungsvorschrift fordert, dass eine beauftragte Person Tritte und Leitern wiederkehrend auf deren ordnungsgemäßen Zustand prüft. Die Zeitabstände für die Prüfung richten sich insbesondere nach der Nutzungshäufigkeit, der Beanspruchung bei der Benutzung sowie der Häufigkeit und Schwere der festgestellten Mängel von vorausgegangenen Prüfungen. Für Garantieansprüche ist der Nachweis der regelmäßigen Prüfung erforderlich.</p>	
Inventar-Nr. der Leiter	
Standort/Abteilung	
Art der Leiter	<input type="checkbox"/> Anlegeleiter <input type="checkbox"/> Mehrzweckleiter <input type="checkbox"/> Schiebeleiter <input type="checkbox"/> Podestleiter <input type="checkbox"/> Seilzugleiter <input type="checkbox"/> Steckleiter <input type="checkbox"/> Stehleiter <input type="checkbox"/> Tritt <input type="checkbox"/> sonstige _____
Werkstoff der Leiter	<input type="checkbox"/> Aluminium <input type="checkbox"/> Stahl <input type="checkbox"/> Kunststoff <input type="checkbox"/> Edelstahl <input type="checkbox"/> Holz
Anzahl der Sprossen/Stufen	
Leiterlänge/Leiter gekürzt auf	
Hersteller/Händler	
Artikel/Typ-Nr.	
Datum der Anschaffung	
Datum der Verschrottung	
Name der befähigten Person (ehemals Sachkundiger)	
Nächste Prüfung	siehe Prüfplakette
<p>Die Ergebnisse dieser Überprüfung sind in der umseitig aufgeführten Tabelle festzuhalten!</p>	

Prüfkriterien	1. Prüfung	2. Prüfung	3. Prüfung	4. Prüfung	5. Prüfung
1. Holme					
Verformung					
Beschädigung (z. B. Risse)					
Scharfe Kanten, Splitter, Grat					
Abnutzung					
Schutzbehandlung (bei Holz)					
2. Sprossen/Stufen/Plattform					
Verformung					
Beschädigung					
Scharfe Kanten, Splitter, Grat					
Verbindung zum Holm (z. B. Bördelung, Schraub-/Niet-Verbindung, Schweißnaht)					
Abnutzung (z. B. Trittfläche, Plattformauflage)					
3. Spreizsicherungen					
Vollständigkeit/Befestigung					
Funktionsfähigkeit					
Beschädigung					
4. Beschlagteile					
Beschädigung/Korrosion					
Vollständigkeit/Befestigung					
Funktionsfähigkeit					
Abnutzung					
Schmierung (mech. Teile)					
5. Leiterfüße/Rollen					
Vollständigkeit/Befestigung					
Abnutzung/Beschädigung					
Funktionsfähigkeit					
6. Zubehör (z. B. Holmverlängerung, Fußverbreiterung, Wandabstützung)					
Vollständigkeit/Befestigung					
7. Kennzeichnung					
Betriebsanleitung (z. B. Piktogramm)					
8. Kontrollergebnis					
Leiter i. O. und verwendungsfähig					
Reparatur notwendig					
Leiter sofort verschrotten					
Bemerkungen					
Nächste Prüfung (Monat/Jahr)					
Leiter überprüft Datum					
Unterschrift					


Anhang 4

Muster einer Prüfliste

Prüfliste zu:
Leitern

Meister, Sicherheitsbeauftragter
 oder Sicherheitsfachkraft: _____ Abt.: _____

weitergegeben an: _____ am: _____



	Feststellungen und Bemerkungen
1. Wird vor jedem Einsatz von Leitern geprüft, ob die Verwendung von sicheren Verkehrswegen bzw. Arbeitsplätzen möglich ist?	
2. Wurden die Mitarbeiter über den richtigen Umgang mit den im Betrieb vorhandenen Leitern unterwiesen?	
3. Stehen für die benötigten Einsatzfälle geeignete Leitern mit ausreichender Länge zur Verfügung?	
4. Wurde den Mitarbeitern gesagt, für welche Einsatzzwecke welche betrieblichen Leitern vorgesehen sind?	
5. Werden die Mitarbeiter angehalten, den ordnungsgemäßen Zustand einer Leiter vor jeder Benutzung durch Sichtkontrolle zu prüfen?	
6. Werden Leitern mit Mängeln sofort der Benutzung entzogen und zur Instandsetzung oder zur Verschrottung gegeben?	
7. Sind die Mitarbeiter unterwiesen, Tische, Stühle, Hocker, Kisten, Regale und ähnliche Aufstiege nicht anstelle von Leitern zu benutzen?	
8. Ist ein Mitarbeiter ausdrücklich mit der Leiterprüfung beauftragt, wenn im Betrieb mehrere Leitern vorhanden sind und sind diese Leitern nummeriert?	
9. Werden Leitern nur auf waagrechttem festen Untergrund aufgestellt und werden im Bedarfsfall lastverteilende Unterlagen, z. B. Holzbretter, verwendet?	
10. Werden beim Einsatz von Leitern in Verkehrswegen besondere Schutzmaßnahmen getroffen, z. B. Sperren des Verkehrsweges, Einsatz von Warnposten?	
11. Werden bei der Prüfung der Standfestigkeit einer aufgestellten Leiter auch die bei den vorgesehenen Arbeiten auftretenden zusätzlichen Kräfte in vertikaler und horizontaler Richtung berücksichtigt?	
12. Werden Arbeiten von Leitern aus nur dann durchgeführt, wenn deren Umfang und der Schwierigkeitsgrad der Arbeiten gering sind?	
13. Werden Arbeiten mit hohem Kraftaufwand, z. B. Montage größerer oder schwererer Gegenstände, von Leitern aus wegen der Umsturzgefahren nicht durchgeführt?	
14. Werden Werkzeuge und Kleinmaterialien bei Arbeiten auf Leitern in geeigneten Behältern, z. B. Umhängetaschen, mitgeführt?	
15. Wird darauf geachtet, dass die Mitarbeiter beim Arbeiten von Leitern aus diese rechtzeitig umsetzen, um ein weites seitliches Herausbeugen zu verhindern?	
16. Sind die Mitarbeiter bei Arbeiten von Leitern aus darüber unterrichtet, dass der sichere Arbeitsbereich in seitlicher Richtung nur maximal eine halbe Armlänge nach rechts und links beträgt?	
17. Kontrollieren die Benutzer vor dem Besteigen von Stehleitern stets den ordnungsgemäßen Sitz und die einwandfreie Funktion der Spreizsicherung?	
18. Werden Stehleitern bei Stand auf einem Leiterschenkel nur bis zur drittletzten Stufe/Sprosse bestiegen?	
19. Wird von Stehleitern nicht auf hochgelegene Arbeitsplätze sowie nicht auf Bühnen/Galerien übergestiegen?	
20. Werden Anlegeleitern nur an tragfähige Stützpunkte, nicht an Glasscheiben, Spanndrähte usw. angelegt?	
21. Wird bei der Benutzung von Anlegeleitern auf den richtigen Anstellwinkel von ca. 65 bis 75° geachtet?	
22. Wird darauf geachtet, dass Wangen/Holme von Anlegeleitern nicht geflickt oder behelfsmäßig verlängert werden?	
Raum für ergänzende betriebsbezogene Fragen	
23.	